



LANDESINNUNGSVERBAND DES  
STEINMETZ- UND BILDHAUERHANDWERKS  
WESTFALEN-LIPPE

LIV Steinmetz – Ossenkampstiege 111 – 48163 Münster  
*Vorab per Telefax: 0211 884-3002*  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1  
Herrn Dr. Kober / Frau Diamantis  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/898**

Alle Abg

Ansprechpartner /in:  
**Bernd Pawelzik**  
Durchwahl: 0251 52008 - 15  
Fax: 0251 52008 - 6215  
E-Mail: pawelzik@steinmetzverband.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
LIV/Pa./Mlo

Datum  
19.06.2013

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes in NRW; Gesetzentwurf der Landesregierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26.06.2013 senden wir Ihnen heute unsere schriftliche Stellungnahme.

Als Vertreter des westfälisch-lippischen Steinmetzhandwerks haben wir uns bereits in der Vergangenheit intensiv mit den Bemühungen zur Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit im Steinmetz-Handwerk auseinandergesetzt, insbesondere mit der praktischen Umsetzbarkeit der ILO-Normen.

Diese Erfahrungen sind die Grundlage unserer Stellungnahme, wobei wir gleichzeitig eine unbürokratisch umsetzbare und dennoch zielführende Lösungsmöglichkeit anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Pawelzik  
Geschäftsführer

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

## Stellungnahme des Landesinnungsverbands des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks Westfalen-Lippe zur geplanten Änderung des Bestattungsgesetzes in NRW

### ► Geplante Änderung des § 4 Satzungen

„Die Friedhofsträger können in ihrer Satzung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 ... hergestellt worden sind.“

Die Nachweisforderung erweist sich aus unserer Sicht als **problematisch**, insbesondere im Hinblick auf

- die Umgestaltung / Wiederaufarbeitung alter Steine. Diese schont Ressourcen und dient dem Umweltschutz, wird aber durch fehlende Herkunftsnachweise deutlich erschwert.
- Steine aus inländischer Produktion, hergestellt aus Rohblöcken und Tranchen (bis zu 3m x 2m x 2m). Hier werden Arbeits- und Ausbildungsplätze in regionalen Betrieben gefährdet!
- bereits fertige Grabsteine aus langjährigen Lagerbeständen. Diese stehen bei jedem Steinmetz; aufgrund der besonderen Beständigkeit des Objekts nicht selten seit 15 Jahren oder mehr. Herkunftsnachweise existieren hier nicht mehr.
- die Gefahr eines Zertifizierungsdschungels, in dem für den Steinmetz die Möglichkeit, seine Leistung anzubieten, davon abhängig ist, mit der jeweils „richtigen“ Zertifizierungsagentur zusammenzuarbeiten.

Insgesamt begrüßen wir die Bemühungen des Ministeriums, im Rahmen des Bestattungsgesetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Vertriebs- und Bearbeitungswege nachvollziehbar zu machen und so ausbeuterische Kinderarbeit auszuschließen. Obwohl lediglich geschätzte Angaben über die Beschäftigung von Kindern in der Grabsteinherstellung gemacht werden können und es nach ausführlichen Berichten des OB Jakob a.D. (Kirchheim Teck) im Produktionsprozess von Grabsteinen an keiner Stelle Einsatzmöglichkeiten für Kinder gibt, hat das Steinmetzhandwerk aus eigenem Interesse bereits Maßnahmen zur Verhinderung ausbeuterischer Kinderarbeit auf den Weg gebracht.

Wird der § 4 des Bestattungsgesetzes in der im Entwurf angegebenen Form geändert, steht jedoch ein regelrechter Wildwuchs örtlicher Einzelbestimmungen zu befürchten. Hier sind Alleinstellungsformulierungen zugunsten einzelner Zertifikate zu erwarten, die dazu führen, dass der Steinmetz, der auf mehreren Friedhöfen arbeitet, die verschiedenen Zertifizierungen der unterschiedlicher Agenturen nicht alle erbringen kann.

**Deshalb müssen unbedingt freibleibende, multiple Zertifizierungsmöglichkeiten im Gesetz fest verankert werden.**

► **Wir schlagen folgende Lösung vor:**

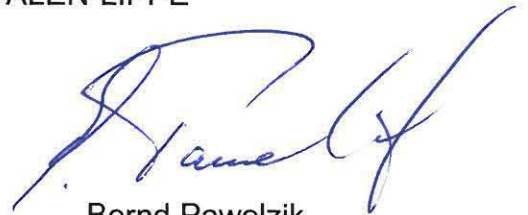
Zur Umsetzung des § 4 Bestattungsgesetz NRW und zur Vereinheitlichung der Nachweisanforderungen für alle Handwerke, die mit dem Material Naturstein arbeiten, sollten die Bestimmungen aus der Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz NRW vom 08.04.2013 § 14 Abs. 4 (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, Nachweise) angewendet werden und für Friedhofsträger im Wortlaut bindend vorgegeben werden.

Diese genannten Bestimmungen sind in der Praxis einigermaßen umsetzbar und haben den größten Einfluss auf die Verhinderung von eventueller Kinderarbeit. Bei Gleichbehandlung der verarbeitenden Steinmetzbetriebe in Bau- und Grabmalsektor wären dabei für ein Material in beiden Sektoren gleiche Vorschriften und Nachweise in Verwendung.

LANDESINNUNGSVERBAND DES STEINMETZ- UND  
BILDHAUERHANDWERKS WESTFALEN-LIPPE



Bernd Dirks  
Landesinnungsmeister



Bernd Pawelzik  
Geschäftsführer